

Siegfried Hoyer

## Die sächsischen Stände unter Christian I.

Nach der Reformation wurden im albertinischen Sachsen auch die konfessionellen Fragen ein Dauerthema in der städtischen Repräsentation. Eine fürstliche Zusage zum Mitbestimmungsrecht in dieser und in anderen Fragen sucht man allerdings vergeblich.<sup>1)</sup> Dennoch erforderten die beiderseitigen Interessen einen weitgehenden Konsens, so daß der Landesherr bei den konfessionellen Fragen, die im allgemeinen auch das Schulwesen und die Universitäten tangierten, das Einverständnis der Stände suchte.

Die Haltung des Adels zur evangelischen Konfession hatte sich im Laufe eines Menschenalters erheblich verändert. In den vierziger Jahren, nachdem unter Herzog Heinrich die Reformation eingeführt wurde, kam von dieser Seite zunächst erheblicher Widerstand gegen die neue Lehre, bestenfalls wurde der Konfessionswechsel geduldet, da die Geschlechter ihre Patronatsrechte in den lokalen Kirchen und die Versorgung von nachgeborenen Söhnen und von Töchtern mit geistlichen Pfründen in Frage gestellte sahen.<sup>2)</sup> Bei einer Anzahl von Adelsfamilien waren reformkatholische Neigungen fest verwurzelt.<sup>3)</sup> In den siebziger Jahren überwog nun die vorbehaltlose Unterstützung der lutherischen Landespolitik eines innerlich gefestigten Staates, die von der eigenen Sättigung nach der Säkularisation des Kirchengutes getragen wurde.<sup>4)</sup> Während der Sohn des ersten lutherischen Herzogs, Moritz (1541–1553), vor dem Schmalkaldischen Krieg (1547) lieber mit den ständischen Ausschüssen als mit der gesamten Repräsentation arbeitete und damit seinen Drang nach einer fürstlichen Alleinregierung demonstrierte, änderte sich dies angesichts der starken Schulden nach 1547 nun im Kurfürstentum Sachsen. Moritz' Bruder August (1553/86) rief die Landstände regelmäßig zusammen.<sup>5)</sup> Auf den Landtagen von 1576 und 1582 sowie dem Ausschußtag von 1579, die der Ausschaltung einer calvinistische Neigungen verdächtigten Gruppe von Räten und Predigern 1574<sup>6)</sup> folgten, verteidigte der Kurfürst seine Anstrengungen zum Schutz und zur Erhaltung des »unverfälschten« Glaubens. Er konnte sich der vollen Zustimmung der gesamten Stände sicher sein. Die Kirchen- und Schulordnung von 1580<sup>7)</sup> schuf zwar den gesetzlichen Rahmen für eine Integration der hohen Bildungsstätten in den frühneuzeitlichen Territorialstaat, kodifizierte ihre Rolle in einem lutherischen Fürstentum und verlangte von allen Professoren eine Unterschrift unter die 1577 vereinbarte Konkordienformel; einen weiteren Einfluß reformierten Gedankengutes konnte die Ordnung aber ebensowenig verhindern wie die regelmäßigen Visitationen.